



Ausgefertigt: 27. Juli 2004  
Bayreuth, den  
Die stellv. Urkundsbeamtin des Bayer.  
Verwaltungsgerichts Bayreuth

**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth**

*König*  
König  
Angestellte

Im Namen des Volkes

**EINGEGANGEN**  
28. JULI 2004  
RAe Steckbeck & Ruth

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Klägerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,  
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,  
AZ.: 3-6785A-02

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch: Bundesamt für die Anerkennung,  
ausländischer Flüchtlinge  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
Az: 2765080-438

- Beklagte -

beteiligt:

1. Regierung von Oberfranken - Vertreter des öffentlichen Interesses - ,
2. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Irak);

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 6. Kammer,  
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Lindner als Einzelrichter  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 24. Juni 2004 am 6. Juli 2004  
folgendes

### Urteil:

1. Unter Aufhebung von Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25. Juli 2002 wird das Bundesamt verpflichtet, festzustellen, dass im Falle der Klägerin die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG vorliegen.  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens haben die Beklagte und die Klägerin je die Hälfte zu tragen.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.  
Die Klägerin und die Beklagte können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Die Klägerin, eine am [REDACTED] geborene irakische Staatsangehörige, arabischer Volkszugehörigkeit, verließ nach eigenen Angaben am [REDACTED] zusammen mit ihrer jüngeren Tochter [REDACTED] ihre Heimatstadt Bagdad und reiste auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am [REDACTED] in [REDACTED] ankam. Am 7. Juni 2002 beantragte sie zur Niederschrift des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Außenstelle Bayreuth, politisches Asyl.

Bei ihrer Anhörung im Rahmen des Asylverfahrens führte die Klägerin am 19. Juni 2002 in Bayreuth zur Begründung ihres Asylbegehrens aus: Ihr Sohn [REDACTED] habe legal mit Waffen gehandelt. Eines Tages sei der Sohn eines Verantwortlichen der Baath-Partei zu ihm gekommen und habe Geld verlangt. Da ihr Sohn nicht habe bezahlen wollen, habe dieser da-

mit gedroht, er würde ihm ein Verfahren anhängen. Er würde behaupten, ihr Sohn arbeite mit Regimegegnern zusammen und liefere ihnen Waffen. Daraufhin habe ihr Sohn geäußert, er müsse wegen zu erwartender Schwierigkeiten verschwinden. Dies habe er dann auch getan. Seit dem habe sie, die Klägerin, nichts mehr von ihrem Sohn gehört.

Nach dem Verschwinden ihres Sohnes seien häufig Angehörige der Sicherheitsbehörden gekommen und hätten nach ihrem Sohn gefragt. Am [REDACTED] hätten sie bei einem solchen Besuch ihren Ehemann als Ersatz für ihren Sohn mitgenommen. Danach sei zusätzlich noch Geld verlangt worden. Aus Angst um ihren Ehemann habe sie, die Klägerin, es auch bezahlt. Nachdem die Besuche sich gehäuft hätten und die Beträge immer größer geworden seien, habe sie - auch aus Angst um ihre noch minderjährige Tochter [REDACTED] - die Gelegenheit ausgenutzt, dass ihre weitere Tochter [REDACTED] mit ihrer Familie gerade das Land verlassen wollte, und sei mit ihren beiden Töchtern ausgereist.

Durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25. Juli 2002 wurde der Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt. Ferner wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte die Klägerin die Ausreisefrist nicht einhalten, werde sie in den Irak abgeschoben; die Klägerin könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei. Auf die Begründung dieses Bescheids, der der Klägerin laut Empfangsbestätigung am 1. August 2002 zugestellt wurde, wird Bezug genommen.

Durch Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 7. August 2002, bei Gericht am 8. August 2002 eingegangen, ließ die Klägerin gegen die Beklagte Klage erheben und beantragen,

1. den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25. Juli 2002 in Ziffer 2 bis 4 aufzuheben;
2. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bei der Klägerin vorliegen;

hilfsweise: das Bundesamt zu verpflichten, feststellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG bei der Klägerin vorliegen.

Die Beklagte legte ihre Akte vor und beantragte mit Schreiben vom 14. August 2002,

die Klage abzuweisen.

Durch Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 6. Dezember 2002 ließ die Klägerin die Klage begründen. Dabei wurden Atteste der [REDACTED] sowie ein Attest des [REDACTED] vorgelegt, wonach die Klägerin an einer Hypertonie erkrankt sei. Ferner wurde für die Klägerin eine Taufbescheinigung der syrisch-katholischen Erzdiözese in Bagdad und eine Bescheinigung der Eheschließung vorgelegt.

Ab Beginn des Irak-Krieges am 20. März 2002 ruhte das Verfahren, bis es auf Antrag der Beklagten vom 1. Oktober 2003 unter dem nunmehrigen Aktenzeichen fortgesetzt wurde.

Mit Beschluss der Kammer vom 7. Juni 2004 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Mit Schreiben des Gerichts vom 7. Juni 2004 wurden verschiedene Auskünfte und Stellungnahmen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogene Behördenakte und die Gerichtsakte Bezug genommen. Wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG.

Nach § 51 Abs. 1, Abs. 2 AuslG besteht ein Abschiebungsverbot für einen Ausländer, der zwar weder als Asylberechtigter noch als Berechtigter nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wird, der aber dennoch wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung in seinem Leben oder seiner Freiheit bedroht ist. Politisch verfolgt ist, wem in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG vom 10.07.1989 BVerfGE 80, 315/334 f.). Dabei sind die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und des Art. 16a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung betrifft (BVerwG vom 18.02.1992, Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr. 1). Dagegen greift das Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 AuslG auch dann ein, wenn Asyl etwa wegen anderweitiger Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 AsylVfG), wegen eines unbeachtlichen Nachfluchtgrundes (§ 28 AsylVfG) oder – wie im vorliegenden Fall – wegen der Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) nicht gewährt werden kann. Nach rechtskräftiger Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG erhält der Ausländer den Status eines Flüchtlings nach § 3 AsylVfG).

Wegen der teilweisen parallelen Voraussetzungen von Art. 16a Abs. 1 GG und § 51 Abs. 1 AuslG kann Abschiebungsschutz nur erhalten, wer als politisch Verfolgter ausgereist ist bzw. bei dem die politische Verfolgung unmittelbar bevorstand (Vorverfolgter), sowie derjenige, der zwar unverfolgt ausgereist ist, sich aber auf Nachfluchtgründe berufen kann. Das Schutzbegehren eines **Vorverfolgten** darf nur abgewiesen werden, wenn sich eine erneute Verfolgung ohne ernsthafte Zweifel an dessen Sicherheit im Falle der Rückkehr in die Heimat ausschließen lässt. Wer **unverfolgt** ausgereist ist, hat hingegeben glaubhaft zu machen, dass bei einer Rückkehr in sein Heimatland die Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG vom 25.09.1984 BVerwGE 70, 169/171).

Mit Rücksicht darauf, dass sich der Schutzsuchende vielfach hinsichtlich asylbegründender Vorgänge außerhalb des Gastlandes in einem gewissen, sachtypischen Beweisnotstand befindet, genügt bezüglich dieser Vorgänge für die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO gebotene richterliche Überzeugungsgewissheit in der Regel die Glaubhaftmachung. Dies bedeutet, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen muss, die auch nicht völlig auszuschließende Zweifel mit umfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, Buchholz 402.24, § 28 AuslG Nr. 11; Urteile vom 16.04., 01.10. und 12.11.1985, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nrn. 32, 37 und 41).

Dabei ist der Beweiswert der Aussage des Asylbewerbers im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Er muss jedoch andererseits von sich aus unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen, widerspruchsfreien Sachverhalt schildern. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann ihm nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 20.10.1987, Buchholz 310, § 86 Abs. 3 VwGO, Nr. 37; Beschluss vom 21.07.1989, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG, Nr. 113).

Die Klägerin hat sich bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt darauf berufen, ihr Sohn Georg sei beschuldigt worden, mit Gegnern des Regimes Saddam Husseins zusammenzuarbeiten, weshalb auch sie Schwierigkeiten bekommen hätte. Aufgrund dieser Gegebenheiten steht der Klägerin bei der heutigen Sachlage (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) kein Anspruch auf Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG zu, so dass der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25. Juli 2002 insoweit im Ergebnis zutreffend ist.

Aufgrund der gegenwärtigen politischen Verhältnisse droht der Klägerin derzeit und in absehbarer Zeit keine staatliche politische Verfolgung im Irak, so dass sie keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG hat.

Die politische Situation im Irak hat sich durch die am 20. März 2003 begonnenen und am 2. Mai 2003 weitgehend beendeten Militäraktionen einer Koalition unter Führung der USA grundsätzlich verändert. Das Regime Saddam Husseins hat seine politische und militärische Herrschaft über den Irak verloren. Die staatstragenden Organisationen und Institutionen dieses Regimes (Baath-Partei, Republikanische Garde, Armee und Geheimdienste) sind aufgelöst worden. Saddam Hussein wurde am 14. Dezember 2003 gefangen genommen (FAZ vom 15. Dezember 2003). Der größte Teil der früheren Regierungsmitglieder und der maßgebenden Träger staatlicher Gewalt wurden getötet oder verhaftet, sind untergetaucht oder geflohen (Ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Irak des Auswärtigen Amtes vom 7. Mai 2004, Stand: April 2004).

Der Irak stand zunächst unter Besatzungsrecht und wurde bis 27. Juni 2004 von einer Zivilverwaltung der Koalition, der CPA („Coalition Provisional Authority“) regiert. Als erster Schritt zum Aufbau einer Übergangsregierung setzte die CPA am 13. Juli 2003 einen provisorischen Regierungsrat („Govering Council“) ein, der sich aus Vertretern aller Bevölkerungsschichten, Ethnien und Glaubensrichtungen des Irak zusammensetzt. CPA und Regierungs-

rat haben sich am 15. November 2003 auf einen Zeitplan zur Wiederherstellung der staatlichen Souveränität Iraks geeinigt. Am 28. Juni 2004 hat der Leiter der amerikanisch geführten Zivilverwaltung im Irak, Bremer, die Macht an die irakische Übergangsregierung übergeben (vgl. FAZ vom 29. Juni 2004: „Der Irak wieder souverän“), nachdem sich bereits vorher der „irakische Regierungsrat“ aufgelöst hatte (vgl. Die Welt vom 2. Juni 2004: „Übergangsrat nominiert neue Regierung“). Die Übergangsregierung soll bis zu den für Ende 2005 vorgesehenen allgemeinen Wahlen mit anschließender Regierungsbildung im Amt bleiben (vgl. Die Welt vom 3. Juni 2004: „Ende 2005 sollen Iraker endgültige Regierung wählen“). Die Umsetzung des Zeitplans hängt allerdings vor allem davon ab, inwieweit die unterschiedlichen Auffassungen der einzelnen Bevölkerungsgruppen miteinander vereinbart werden können. Es gibt aber keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür, dass Angehörige des früheren Saddam-Husseini-Regimes in absehbarer Zeit in der Lage sein könnten, sich neu zu formieren und staatliche Verfolgungsmaßnahmen zu veranlassen.

Der Klägerin droht deshalb bei einer Rückkehr weder wegen ihres Asylantrages, noch wegen ihrer illegalen Ausreise mehr eine politische Verfolgung (vgl.: BayVGH, Urteil v. 28.11.2003 – Az.: 15 B 02.31622), da der Verfolgerstaat in seiner bisherigen Form nicht mehr existiert.

Die auf Gewährung von Abschiebungsschutz gerichtete Klage ist daher unbegründet.

2. Dagegen ist die Klage begründet, soweit die Klägerin die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG begehrt.

Gemäß § 53 Abs. 4 AuslG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner neueren Rechtsprechung (unter Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, vgl. Entscheidung vom 7. Juli 1989 im Fall Soering, EuGRZ 1989, 314) entschieden hat, hat der Bundesgesetzgeber durch die deklaratorische Verweisung auf die EMRK in § 53 AuslG untersagt, einen Ausländer in einen außerhalb des Konventionsgebiets liegenden Drittstaat auszuliefern, auszuweisen oder abzuschicken, wenn ihm dort die Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK) droht. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die von § 53 Abs. 4 AuslG erfassten zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote aus der EMRK als zwingende rechtliche Abschiebungshindernisse ausgestaltet, die bereits dem Erlass einer Abschiebungsandrohung in einen entsprechenden Zielstaat entge-

gen stehen (§ 50 Abs. 3 Satz 2 und 3 AuslG; vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24. Mai 2000 - 9 C 34.99 - NVwZ 2000, 1302).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, vgl. Nachweise bei Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, Ordner 1, RdNr. 47 a zu § 53 AuslG) müssen konkrete und ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, der Betroffene werde in dem Staat, in den er ausgeliefert oder abgeschoben werden soll, unmenschlich behandelt. Auch ein Klima grober Menschenrechtsverletzungen oder von Gewalt reicht als solches nicht aus, solange sich diese Gefahr nicht konkret gegen den einzelnen richtet. Allerdings schließt dies auch die Berücksichtigung von Bürgerkriegssituationen, schweren inneren Unruhen, bewaffneten Konflikten, rechtsstaatswidrigen Verhältnissen u.ä. nicht aus, sofern sich daraus die konkrete Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung mit akuter Lebensgefahr ableiten lässt. Es sind also sowohl die allgemeine Lage im Zielstaat als auch die persönliche Situation des Ausländers heranzuziehen (vgl. EGMR, Entscheidung vom 30. Oktober 1991, Vilvarajah ./ UK, NVwZ 1992, 869). Unterscheidet sich die allgemeine Lage des Ausländers im Heimatstaat nicht von der der übrigen Bevölkerung, so ist die aufgrund der bekannt gewordenen Einzelfälle bestehende Möglichkeit einer unmenschlichen Behandlung für sich nicht ausreichend, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu bejahen (EGMR, Entsch. vom 30. Oktober 1991, a.a.O.).

Die Gefahr einer von Art. 3 EMRK verbotenen Behandlung muss nicht von vorsätzlichen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt des Empfangsstaates oder von solchen nicht-staatlicher Organisationen bei mangelnder behördlicher Schutzgewährung in diesem Staat herrühren. Vielmehr greift Art. 3 EMRK angesichts seines absoluten Charakters auch dann ein, wenn die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung auf Umständen beruht, die weder unmittelbar noch mittelbar in den Verantwortungsbereich der Behörden des Empfangsstaates fallen (vgl. EGMR, Entsch. vom 17. Dezember 1996, Ahmed ./ Österreich, NVwZ 1997, 1100). Das Recht auf Abschiebungsschutz nach Art. 3 EMRK ist nicht zum Schutz der nationalen Sicherheit oder zur Terrorismusbekämpfung einschränkbar (EGMR, Entsch. vom 15. November 1996, Chalal ./ UK, NVwZ 1996, 1093).

Unter Berücksichtigung all dieser Vorgaben ist das Gericht der Überzeugung, dass im Falle der Klägerin konkrete und ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass ihr bei einer Rückkehr in den Irak - jedenfalls im Zeitpunkt der nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgeblichen Sachlage - unmenschliche und erniedrigende Behandlung nach Art. 3 EMRK drohen würde. Nach dem Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes vom 7. Mai 2004 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Irak ist im Hinblick auf terroristische Anschläge



die Lage nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen vom 20. März bis Anfang Mai 2003 hochgradig instabil geworden. Anschläge mit Autobomben und Raketen finden täglich statt. Die andauernden Kampfhandlungen haben auch zahlreiche Opfer unter Zivilisten gefordert. Wie die Süddeutsche Zeitung (SZ) in einem Artikel: „Draußen vor der Tür in Bagdad“ vom 29. Juni 2004 berichtet, herrscht im Irak und besonders in Bagdad (der Heimatstadt der Klägerin) Anarchie: „Heute ist jeder für jeden ein Feind.“ Die Sicherheitslage ist äußerst prekär. Die Freiheit und Ordnung, die sie meinten, haben die Amerikaner dem Irak nicht gebracht. Ob dies der Übergangsregierung unter dem Ministerpräsidenten Allawi - evtl. mit Notstandsgesetzen - gelingt, erscheint äußerst fraglich. Das Ende der Besetzung birgt die Gefahr, dass nun ein Bürgerkrieg zum Ausbruch kommt, der dank dem Kampf gegen die fremden Besetzer zurückgestellt worden war. Außerdem ist das „Ende der Besetzung“ für deren Feinde kaum mehr als eine Sprachregelung; die andauernde Präsenz einer großen Zahl fremder, vor allem amerikanische Truppen wird wohl auch in Zukunft als Besetzung verstanden und bekämpft werden (NZZ vom 29. Juni 2004: „Bremers schneller Abgang aus dem Irak“). Nach der SZ vom 30. Juni 2004 dauert die Gewalt im Irak auch nach der Machtübergabe an. Wie auch der britische Außenminister in einem BBC-Interview einräumte, „wird die Gewalt noch einige Zeit andauern.“

Der Klägerin als alleinstehender, kranker Frau (vgl. Attest des Facharztes für Allgemeinmedizin [REDACTED] droht nach Überzeugung des Gerichts unter den derzeitigen (chaotischen) Verhältnissen im Irak unmenschliche und erniedrigende Behandlung; denn die Klägerin kann bei der äußerst prekären Sicherheitslage im Irak nicht mit dem Schutz vor Übergriffen, etwa durch die irakische Polizei rechnen. Nach dem o.a. Lagebericht des Auswärtigen Amtes hat die irakische Polizei besonders hohe Verluste zu verzeichnen. Die amerikanischen Truppen können sich nicht ausreichend um die Sicherheit der Iraker kümmern, wie dem Bericht der SZ vom 29. Juni 2004 zu entnehmen ist. Es kommt noch hinzu, dass die Klägerin als Christin der Kollaboration mit den Amerikanern verdächtigt würde; Kollaboration mit den Amerikanern hat aber schon vielen das Leben gekostet (vgl. Bericht der SZ vom 29. Juni 2004). Schließlich ist die medizinische Versorgung im Irak (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. Mai 2004) „angespannt“, so dass die Klägerin bei den ihr attestierten Leiden nicht ausreichend versorgt werden könnte. Nach alledem wäre die Klägerin als alleinstehende, kranke Frau nach Überzeugung des Gerichts einem erheblich höheren Gefährdungsrisiko ausgesetzt als dies bei der übrigen Bevölkerung des Iraks der Fall ist.

Der Entscheidung, dass in einem Fall wie dem vorliegenden Abschiebungsschutz gem. § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK zu gewähren ist, steht auch nicht das Urteil des Bundes-

verwaltungsgerichts vom 12. Juli 2001 - 1 C 2101 - NVwZ 2001, 1420 entgegen. Denn zum einen geht es in diesem Urteil nur um das Verhältnis des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG zu der verfassungskonformen Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Zum anderen beruht im vorliegenden Fall die extreme Gefährdungslage der Klägerin nicht - nur - auf den allgemeinen Verhältnissen in dem Zielstaat Irak, sondern darüber hinaus auf der persönlichen Situation der Klägerin. Schließlich könnte ein Rundschreiben wie das des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18. Dezember 2003 (Az: I A 2 - 2084.20-13), nach dem die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger ausgesetzt wird und verfügt ist, dass auslaufende Duldungen bis auf weiteres um 6 Monate zu verlängern sind, den Anspruch nach Abschiebungsschutz auf der Grundlage des Art. 3 EMRK nicht ausschließen, da Art. 3 EMRK und die Auslegung, die ihm insbesondere durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegeben wurde, auch ohne die - deklaratorische - Verweisung in § 53 Abs. 4 AuslG gelten würde; insofern gewährt § 53 Abs. 4 AuslG einen höherwertigen Schutz.

3. Die Klage gegen die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung ist nur teilweise begründet.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erlässt das Bundesamt nach §§ 50 und 51 Abs. 4 des Ausländergesetzes die Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Nach § 50 Abs. 3 Satz 2 AuslG steht das Vorliegen von Abschiebungshindernissen und Duldungsgründen nach §§ 51 und 53 bis 55 dem Erlass der Abschiebungsandrohung nicht entgegen. Stellt das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses fest, so bleibt nach § 50 Abs. 3 Satz 3 AuslG die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen unberührt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Dieser Zeitpunkt ist auch für den ausländerrechtlichen Teil des Bescheides des Bundesamtes maßgeblich (vgl. GK-AuslR, § 50 RdNr. 115). Nach den oben getroffenen Feststellungen war das Bundesamt verpflichtet, im Falle der Klägerin das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG festzustellen. Nach § 50 Abs. 3 Satz 2 AuslG ist in diesem Falle in der Abschiebungsandrohung der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 25. Juli 2002 ist also insoweit rechtswidrig und aufzuheben, als der Klägerin in Ziffer 4 die Abschiebung in den Irak angedroht wurde (vgl. GK-AuslR § 50, RdNr. 22). Im übrigen bleibt die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung unberührt.

Kosten: § 155 Abs. 1 VwGO

Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 Abs. 1 AsylVfG).

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, oder  
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

schriftlich zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zugelassen werden kann,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltunggerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez. Lindner

